

CHORVERBAND

15. Jan. 2024

CHORVERBAND



Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung 0922900000

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bayerischer Sängerbund e.V. vertreten durch dessen Präsidenten, Alexander Seebacher, Hans-Urmiller-Ring 24, 82515 Wolfratshausen,

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Laufe des Jahres 2024 soll, durch einen gemeinsam gezielt erarbeiteten Plan mit den erforderlichen Maßnahmen auf beiden Seiten (Abstimmung, Teilnahme, Kommunikation, Angebot von Webinaren etc.), auf eine Meldung über das GEMA Portal der von der Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung erfassten Veranstaltungen, ab 2025 vollständig, hingearbeitet werden.

1. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 fest geschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Parteien werden rechtzeitig den Abschluss einer Folgevereinbarung verhandeln.

2. Vertragshilfe

Der Chorverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Chorverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitglieder/ Chöre dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einhalten. Außerdem verpflichtet sich der Chorverband, seinen Mitgliedern/ Chören regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich der Chorverband verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder/ Chorvereine zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder/ Chorvereine erfolgt ausschließlich durch den Chorverband als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, sind die Daten online zu melden und aktuell zu halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Die Meldung von Mitgliedern (Chöre und Gesangvereine) erfolgt bis zum 01.03.2024 durch den Chorverband gegenüber verbandsmeldung@gema.de.

3. Meldungen

- (1) Die Mitglieder (Chöre und Gesangvereine) des Chorverbandes melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben über das GEMA Portal: <https://www.gema.de/portal/>
- (2) Meldefrist für alle Musikaufführungen der Mitgliedervereine ist bis 10 Tage nach Stattfinden der Musikveranstaltung, unabhängig von der Art der Veranstaltung.
- (3) Bedingt durch das Übergangsjahr bis zur vollständigen Meldung der Veranstaltungen über das Online Portal, gemäß der Präambel (2), akzeptiert die GEMA bis zum 31.12.2024 noch folgendes Anmeldeprozedere:
 - a) Die Mitglieder (Chöre und Gesangvereine) melden ihre Veranstaltungen mit Musik direkt an den Chorverband. Dieser leitet die Meldungen an die GEMA weiter und beglaubigt die Meldungen durch einen entsprechenden Vermerk.
 - b) Die Meldungen für Veranstaltungen erfolgen monatlich bis zum Ende des Folgemonats an die GEMA.
 - c) Die Meldungen sind gesammelt an **GEMA, 11506 Berlin** zu senden. Per E-Mail an kontakt@gema.de.
 - d) Die GEMA stellt hierfür einen Anmeldevordruck auf ihrer Homepage zur Verfügung.



- (4) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, wird kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor/Gesangsverein. In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über den Chorverband verspätete Meldungen akzeptiert werden.

4. Vergütungssätze

- (1) **Chorische Veranstaltungen** (i. d. R. Konzert mit oder ohne Orchester oder sonstiger Musikbegleitung) oder eine Veranstaltung mit ausschließlich chorischen Darbietungen (z. B. Weinfest mit Gesangseinlagen ohne andere Musik) **mit Unterhaltungsmusik** oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik:
Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik oder nach dem gültigen GEMA-Vergütungssatz U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern.
Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.

- (2) **Chorische Veranstaltungen mit ernster Musik:**
Die Lizenzierung erfolgt nach den GEMA-Vergütungssätzen RV/L für Konzerte der ernsten Musik.

Bei Aufführungen mit ausschließlich rechtfreien Originalwerken und ungeschützten Bearbeitungen erfolgt keine Rechnungsstellung.

Die Abrechnung bei der Aufführung von einem geschützten Werk erfolgt mit 5% vom Brutto-Kartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.

Die im Tarif vorgegebene Unterscheidung zwischen bis zu 9 ausübenden Künstlern und mehr als 9 ausübenden Künstlern bezieht sich auf alle an der chorischen Darbietung beteiligten Sänger(innen), Musiker(innen), Chorleiter(in), Dirigent(in) etc.

- (3) **Gesellige** (nicht chorische) **Veranstaltungen:**
sind Veranstaltungen, in denen i.d.R. keine chorischen Darbietungen erfolgen und Musikwiedergabe durch Dritte (Band, Alleinunterhalter, DJ etc.) stattfinden. Diese werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssatz lizenziert.

- (4) **Hintergrundmusikwiedergabe** im Internet und in anderen Bereichen:
Diese wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz lizenziert.
Die Anmeldung hierfür erfolgt direkt durch den Chor an die GEMA unter Beachtung der Anmeldefristen. Die Rechnungsstellung bzw. der Vertragsabschluss erfolgt an/über den Chor.

- (5) **Zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet:**
Diese wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz lizenziert.
Die Anmeldung hierfür erfolgt direkt durch den Chor an die GEMA unter Beachtung der Anmeldefristen. Die Rechnungsstellung bzw. der Vertragsabschluss erfolgt an/über den Chor.

- (6) Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben (Ziffern 3. (1) bis (3)) werden 20% Gesamtvertragsnachlass eingeräumt, sofern die Meldefristen eingehalten wurden. Ausgenommen von einem Gesamtvertragsnachlass sind die Ziffern 4. und 5.
- (7) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

5. Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungsstellungen der GEMA erfolgen quartalsweise an den Chorverband für alle über diesen Verband gemeldeten Musikveranstaltungen.
- (2) In diesen Rechnungen werden für jede lizenzierte Veranstaltung der Name des Chores und der Name der Veranstaltung ausgewiesen.
- (3) Wird für eine chorische Darbietung und für einen unmittelbar im Anschluss daran stattfindenden geselligen Teil mit Musik nur ein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der separat zu lizenzierenden Musiknutzung nur die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Kostenbeitrages zu Grunde gelegt.
Die Berechnung des geselligen Teils der Veranstaltung erfolgt direkt an den Chor.
- (4) Die Rechnungen für die geselligen Veranstaltungen erfolgen direkt an die Mitglieder (Chöre und Gesangsvereine) des Chorverbandes, sofern in der Anmeldung die dementsprechenden Angaben gemacht werden.

6. Allgemeines

- (1) Die Ziffern dieser Vereinbarung gelten alle im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.

München, 08.01.24

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNG
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

Georg Oeller
Vorstand GEMA

Wolfratshausen, 20. Dezember 2023

Alexander Seebacher

Alexander Seebacher
Präsident

Johannes Everding
Direktor Geschäftsentwicklung AD